

Präemptive Tötung eines Unschuldigen im Zusammenhang mit Terroranschlägen

EGMR, Armani da Silva v. The United Kingdom, Urteil vom 30.03.2016 – App. No. 5878/08

I. Sachverhalt (verkürzt)

Im Juli 2005 kam bei Terroranschlägen in London eine Vielzahl an Personen zu Tode. Zwei Wochen nach diesen Anschlägen fand man Hinweise auf einen weiteren, fehlgeschlagenen Anschlag. Ein Verdächtiger wurde identifiziert und überwacht. Jeans Charles de Menezes hatte keinerlei Verbindung zu den Attentätern, lebte aber im selben Block und verließ seine Wohnung, um zunächst mit dem Bus, dann mit der U-Bahn zur Arbeit zu gelangen. Eine eindeutige Identifizierung, dass er der gesuchte Terrorist ist, fand zu keiner Zeit statt. Aufgrund organisatorischer Mängel, wurde erst in der U-Bahn Station Stockwell eingegriffen. De Menezes wurde von zwei Scharfschützen durch mehrfache Kopfschüsse getötet. Nachdem jegliche Verbindung seinerseits zu den geplanten Anschlägen ausgeschlossen wurde, folgte eine Untersuchungen des Vorfalles, woraus jedoch nur eine strafrechtliche Verantwortung des „Office of the Commissioner of Police of the Metropolis“ resultierte. Keiner der Beteiligten wurde als Privatperson strafrechtlich verfolgt oder mit Disziplinarmaßnahmen belegt. Die Cousine von De Menezes erblickte darin u.a. eine Verletzung des Art. 2 EMRK, diese wurde vom EGMR jedoch nicht bestätigt.

II. Entscheidungsgründe

Der EGMR führt aus, dass sich aus Art. 2 EMRK eine Verpflichtung des Staates zu einer Untersuchung bei der Tötung von Zivilisten durch staatliche Akteure ableiten lässt. Er stellt weiter Voraussetzungen an eine solche Untersuchung auf. Diese müsse von einer unabhängigen Institution vorgenommen werden. Die Untersuchung müsse ferner dazu geeignet sein, alle Fakten darzulegen, die Verantwortlichen zu identifizieren und ggf. zu verfolgen und darüber hinaus zu bestimmen, ob der Einsatz von Waffengewalt gerechtfertigt gewesen sei oder nicht. Die Ergebnisse müssen auf einer gründlichen, objektiven und unparteilichen Analyse aller relevanten Faktoren basieren, die Familie des Opfers muss stets über die laufenden Vorgänge informiert werden und die Untersuchung muss umgehend durchgeführt werden. Vorliegend seien die Untersuchungen umgehend von einer unabhängigen Partei vorgenommen wurden, die alle relevanten Beweise gesichtet habe. Dabei wurde die Familie stets informiert und konnte mit den zur Verfügung stehenden juristischen Mitteln gegen die Entscheidungen vorgehen. Auch die Anforderungen, die das englische Recht an das Vorliegen der Notwehr stelle, entsprächen – im Gegensatz zum Vorbringen der Klägerin – dem Standard des Art. 2 EMRK und seien nicht zu niedrig angesetzt. Auf der anderen Seite sei die Schwelle, die zur Eröffnung eines Verfahrens gegeben sein muss – wonach eine Verurteilung wahrscheinlicher sein muss als keine – zwar recht hoch angesetzt. Dies sei jedoch mit dem vorhandenen Rechtssystem – insbesondere dem Institut der Jury – zu rechtfertigen. Die Entscheidung keine Einzelperson bzgl. des Todes von De Menezes zu verfolgen, verstoße somit nicht gegen Art. 2 EMRK.

III. Problemstandort

Im Zusammenhang mit Terroranschlägen spielen Fahndungsmaßnahmen und die Prävention weiterer Anschläge eine große Rolle. Der Fall De Menezes stellt diesbezüglich ein absolutes Negativbeispiel dar und verdeutlicht das Problem der individuellen Verantwortlichkeit beim Handeln staatlicher Akteure.